

POLIZEIGESETZ (PoIG)

(Änderungen vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Polizeigesetz vom 30. November 2008 (PoIG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 3a Vorermittlung und Vorverfahren (neu)

¹Ausgehend von Hinweisen oder eigenen Wahrnehmungen, tätigt die Kantonspolizei Vorermittlungen, um festzustellen, ob strafbare Handlungen zu verhindern oder aufzuklären sind.

²Die Tätigkeit der Kantonspolizei im Rahmen der polizeilichen Vorermittlung richtet sich nach diesem Gesetz.

³Die Kantonspolizei wirkt bei der Aufklärung von Straftaten im Vorverfahren gemäss Artikel 299 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung² mit und erfüllt die darin der Polizei zugewiesenen Aufgaben.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a, f und g

¹Die Kantonspolizei erfüllt im Rahmen ihrer Zuständigkeit insbesondere folgende Aufgaben: Sie

- a) ergreift Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit für Mensch, Tier, Sachen und Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen;
- f) betreibt die Einsatzleitzentrale;
- g) ergreift beratende und präventive Schutzmassnahmen im Rahmen des Bedrohungsmanagements;
- h) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr die Gesetzgebung überträgt.

¹ RB 3.8111

² SR 312.0

Artikel 5a Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip (neu)

Der Zugang zu amtlichen Dokumenten gemäss dem kantonalen Öffentlichkeitsgesetz³ gilt nicht für Dokumente der Kantonspolizei, die Rückschlüsse auf ihre aktuellen Mittel, Fähigkeiten und Dispositionen zulassen.

Artikel 13 Absatz 3

³Die Kantonspolizei kann eine angehaltene Person auf eine der Polizeidienststellen mitnehmen, wenn ihre Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, wenn weitere Abklärungen notwendig sind, oder wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die angehaltene Person, unrichtige Angaben macht.

Artikel 14 Öffentliche Fahndung

¹Eine öffentliche Fahndung mit oder ohne Bild ist zulässig, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die gesuchte Person:

- a) verunfallt oder Opfer eines Verbrechens oder eines schweren Vergehens geworden ist;
- b) sich selbst oder Dritte gefährden könnte;
- c) in polizeilichen Gewahrsam genommen werden soll;
- d) entlaufen oder entwichen ist; oder
- e) polizeilich vorgeführt werden soll.

²Von einer öffentlichen Fahndung ist abzusehen, wenn überwiegende schützenswerte private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

Artikel 17 Erkennungsdienstliche Massnahmen

a) Begriff

¹Als erkennungsdienstliche Massnahmen gelten solche, die helfen, Personen zu identifizieren.

²Dazu gehören insbesondere:

- a) die Abnahme, Aufbewahrung und Auswertung von Finger-, Hand-, Ohren-, Fuss- und Gebissabdrücken sowie Abdrücken weiterer für die Personenidentifizierung geeigneter Körpermerkmale;
- b) das Erstellen, Aufbewahren und die Auswertung von Fotos und Videoaufnahmen;
- c) die Abnahme, Aufbewahrung und Auswertung von Schriftproben;
- d) die Entnahme und Aufbewahrung von Wangenschleimhautabstrichen oder anderen für die DNA-Analyse geeigneten biologischen Materials;
- e) die Feststellung, Sicherung, Aufbewahrung und Auswertung von Spuren am Körper oder auf Materialien.

³ RB 2.2711

Artikel 18 b) Zulässigkeit und Registrierung

¹Die Kantonspolizei kann erkennungsdienstliche Massnahmen treffen, wenn das notwendig ist, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

²Solche Massnahmen sind nur zulässig bei Personen,

- a) deren Identität sich auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellen lässt,
- b) die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind oder gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch⁴ verhängt worden ist,
- c) gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme nicht strafrechtlicher Art verhängt worden ist,
- d) die des Landes verwiesen wurden oder gegen die eine Einreisesperre besteht,
- e) die ausländerrechtlich weggewiesenen oder in ausländerrechtliche Haft genommenen wurden.

³Besteht kein hinreichender Grund, erkennungsdienstliche Unterlagen zu sicherheitspolizeilichen Zwecken zu registrieren und aufzubewahren, sind diese von Amtes wegen zu vernichten und entsprechende Registraturhinweise zu löschen:

- a) wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden;
- b) spätestens nach drei Jahren, soweit sie nicht weiterhin für ein laufendes Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden;
- c) sofern nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

Artikel 19 Vorladung, Vorführung und Befragung

¹Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Person unter Nennung des Grundes ohne Beachtung besonderer Formvorschriften vorladen, insbesondere für Befragungen, für Identitätsfeststellungen oder erkennungsdienstliche Massnahmen sowie für die Herausgabe von Tieren oder Sachen.

²Leistet die von der Kantonspolizei vorgeladene Person der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, so kann sie auf Anordnung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten vorgeführt werden, wenn diese Massnahme zuvor schriftlich angedroht worden ist.

³Eine Person kann auf Anordnung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten ohne vorgängige Androhung polizeilich vorgeführt werden, wenn Gefahr im Verzug ist und befürchtet werden muss, dass der Vorladung nicht Folge geleistet wird.

⁴Die Vorführung wird in einem schriftlichen Befehl angeordnet. In dringenden Fällen kann sie mündlich angeordnet werden; sie ist aber nachträglich schriftlich zu bestätigen.

⁵Die Kantonspolizei kann eine Person ohne Beachtung besonderer Formvorschriften zu Sachverhalten befragen, wenn dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

⁶Sobald ein Verdacht auf ein strafbares Verhalten besteht, gelten für die Befragung die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung⁵.

Artikel 20 Polizeigewahrsam

¹Die Kantonspolizei kann eine Person in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn:

- a) diese sich selbst, andere Personen, Tiere oder wichtige Einrichtungen ernsthaft und unmittelbar gefährdet;
- b) dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten Wegweisung, Fernhaltung, eines Kontaktverbots, einer Vor-, Zu- oder Rückführung erforderlich ist; oder
- c) sie sich dem Vollzug einer freiheitsentziehenden Strafe oder Massnahme durch Flucht entzogen hat.

²Die in Gewahrsam genommene Person ist in einer ihr verständlichen Sprache über den Grund der Massnahme und ihre Rechte zu orientieren. Sie kann eine Anwältin oder einen Anwalt bestellen. Zudem kann sie eine Person ihres Vertrauens benachrichtigen, sofern der Zweck der Massnahme dadurch nicht gefährdet wird.

³Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall seines Grundes, längstens jedoch 24 Stunden. Die Kantonspolizei hat alle Massnahmen zu treffen, damit die Dauer des Freiheitsentzugs auf ein Minimum beschränkt werden kann.

⁴Das Zwangsmassnahmengericht überprüft auf Gesuch der betroffenen Person die Rechtmässigkeit des Gewahrsams. Dem Begehren kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁶. Der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht angefochten werden

⁵Ist im Hinblick auf die Zuführung an eine für weitere Massnahmen zuständige Stelle ein Gewahrsam von mehr als 24 Stunden notwendig, so stellt die Polizei innert 24 Stunden ab Beginn des Gewahrsams dem Zwangsmassnahmengericht einen begründeten Antrag auf Verlängerung. Für das Verfahren sind Artikel 225 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung⁷ sinngemäss anwendbar.

⁵ SR 3.12.0

⁶ RB 2.2345

⁷ SR 312.0

Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie c

¹Die Kantonspolizei schreibt eine Person, deren Aufenthalt nicht bekannt ist oder die sich im Ausland aufhält, zur polizeilichen Fahndung aus, wenn:

- a) die Voraussetzungen für eine Vorführung oder einen polizeilichen Gewahrsam gegeben sind;
- b) aufgrund ihres Verhaltens konkrete Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung von Personen oder Sachen bestehen;
- c) aufgehoben

Artikel 21a Automatisierte Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (neu)

¹Die Kantonspolizei kann Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisch erfassen und mit folgenden Datensammlungen abgleichen:

- a) den polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;
- b) den einzelnen Fahndungsaufträgen;
- c) den Listen von Kontrollschildern von Fahrzeughaltern, denen der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist.

²In jedem Fall kann die Kantonspolizei technische Mittel einsetzen, um den Strassenverkehr zu überwachen.

³Sie kann Personendaten der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung im Abrufverfahren mit den Polizei-, Strassenverkehrs- und Zollbehörden des Bundes sowie den Polizeibehörden anderer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein austauschen und zu diesem Zweck Schnittstellen einrichten. Der Datenaustausch ist zu protokollieren.

⁴Die Kantonspolizei darf die automatisiert erfassten Personendaten zudem während 90 Tagen verwenden zur:

- a) Aufklärung von Verbrechen und Vergehen;
- b) Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen.

Artikel 22 Wegweisung, Fernhaltung und Kontaktverbot

- a) Anordnung

¹Die Kantonspolizei ordnet die notwendigen Massnahmen an:

- a) zur Wahrung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit;
- b) zum Schutz von gefährdeten Personen;
- c) zur Sicherstellung der polizeilichen Aufgabenerfüllung, der Tätigkeit von Feuerwehr und Rettungskräften;
- d) zur Gefahrenabwehr bei einem besonderen Ereignis.

²Insbesondere kann sie:

- a) Personen anweisen, einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet zu verlassen;
- b) verbieten, bestimmte Objekte, Grundstücke oder Gebiete zu betreten;
- c) verbieten, sich in bestimmten Objekten, Grundstücken oder Gebieten aufzuhalten;

d) verbieten, sich bestimmten Personen zu nähern und mit bestimmten Personen Kontakt aufzunehmen.

³Sie setzt die notwendigen Massnahmen mit den erforderlichen und angemessenen Mitteln durch. Sie kann insbesondere die Ungehorsamsstrafe nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs⁸ androhen.

Artikel 22a b) Dauer und Verfahren (neu)

¹Massnahmenen bis zu einer Dauer von 48 Stunden können mündlich angeordnet werden. Die betroffene Person kann nachträglich eine schriftliche Verfügung verlangen.

²Im Falle wiederholter Missachtung der Massnahme kann die Massnahme längstens für die Dauer von 14 Tagen angeordnet werden. Stellt die gefährdete Person vor Ablauf von 14 Tagen ein Gesuch zur gerichtlichen Anordnung von Schutzmassnahmen, kann die Massnahme bis zum Entscheid des Gerichts, maximal aber um weitere 14 Tage verlängert werden.

³Bei Massnahmen gemäss Absatz 2 kann die betroffene Person beim Obergericht Beschwerde einreichen. Der Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung nur zu, wenn die Beschwerdeinstanz dies anordnet. Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung⁹.

Artikel 23 Observation

¹Zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen oder zur Gefahrenabwehr kann die Kantonspolizei Personen und Sachen ausserhalb des Geheim- oder Privatbereichs im Sinne von Artikel 179^{quater} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹⁰ offen oder verdeckt beobachten.

²Als ausserhalb des Geheim- oder Privatbereichs liegend gelten auch virtuelle Begegnungsräume im Internet, die einem nicht nur eng beschränkten Benutzerkreis offenstehen.

³Die Observation dauert maximal einen Monat. Das Zwangsmassnahmengericht kann eine Verlängerung bewilligen.

Artikel 23a Einsatz technischer Mittel (neu)

¹Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann ausserhalb des Geheim- oder Privatbereichs im Sinne von Artikel 179^{quater} des Schweizerischen Strafgesetzbuches¹¹ eine polizeiliche Observation mittels Bild- und Tonaufnahmen anordnen, wenn die Erkennung und

⁸ SR 311.0

⁹ SR 312.0

¹⁰ SR 311.0

¹¹ SR 311.0

Verhinderung zukünftiger strafbarer Handlungen oder die Abwehr einer drohenden Gefahr sonst aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert würde.

²Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann zur Abwehr erheblicher Gefahren den Einsatz weiterer technischer Überwachungsgeräte anordnen, insbesondere um den Standort von Personen oder Sachen festzustellen. Die Überwachung bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Auf das Genehmigungsverfahren ist Artikel 274 der Schweizerischen Strafprozessordnung¹² sinngemäss anwendbar.

³Die durch die technischen Mittel erfassten Daten werden ausgewertet. Die Vernichtung der Daten erfolgt nach Artikel 46.

⁴Die von der Observation nach Absatz 1 und 2 direkt betroffenen Personen werden nach Abschluss über die Massnahme informiert, sofern der Erfolg der Massnahme dadurch nicht gefährdet wird. Artikel 283 der Schweizerischen Strafprozessordnung¹³ ist sinngemäss anwendbar.

⁵Gegen die durchgeführte Observation kann die betroffene Person beim Obergericht Beschwerde einreichen. Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁴.

Artikel 23b Video- und Audioüberwachung (neu)

¹Die Kantonspolizei kann im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen Personen beobachten sowie diese und deren Äusserungen in Bild und Ton aufzeichnen, wenn Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte.

²Sie kann technische Mittel, namentlich Videogeräte einsetzen, um öffentlich zugängliche Strassen, Plätze und Räume zu überwachen, wenn das erforderlich erscheint, um die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

³Die Aufzeichnungen sind auszuwerten. Sie dürfen nur weiterbearbeitet werden, wenn Delikte vorgefallen sind. Sie sind zu vernichten, sobald der Grund für die Aufzeichnung weggefallen ist.

⁴Das Nähere ordnet der Landrat in einer Verordnung.

⁵Im Rahmen dieser Bestimmung und der darauf gestützten Verordnung können die Gemeinden Massnahmen nach Absatz 2 ergreifen. Dabei entdeckte strafbare Handlungen haben sie der Kantonspolizei anzuzeigen.

Artikel 23c Körpernah getragene Aufzeichnungsgeräte (Bodycam) (neu)

¹² SR 312.0

¹³ SR 312.0

¹⁴ SR 312.0

¹Die Kantonspolizei kann ausserhalb des Geheim- oder Privatbereichs im Sinne von Artikel 179^{quater} des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹⁵ körpernah getragene Aufzeichnungsgeräte (Bodycams) einsetzen und damit Personen kurzfristig technisch erfassen, um Straftaten zu verhindern oder wenn die Anwendung von polizeilichem Zwang wahrscheinlich ist, weil bereits Straftaten begangen wurden oder mit solchen zu rechnen ist.

²Aufzeichnungen sind vom Ansprechen der betroffenen Person bis zum Abschluss der an ihr durchgeführten Massnahmen zulässig.

³Wenn es die Umstände zulassen, ist der betroffenen Person die Aufzeichnung anzukündigen. Die Aufzeichnung kann auch die betroffene Person verlangen.

⁴Kameraführende Angehörige der Kantonspolizei sowie laufende Aufzeichnungen müssen für die betroffenen Personen erkennbar sein.

⁵Die Vernichtung der Aufzeichnung erfolgt nach Artikel 46.

Artikel 23d Kontaktnahme (neu)

¹Zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten können Angehörige der Kantonspolizei oder von ihr beauftragte oder mit ihr kooperierende Dritte mit anderen Personen Kontakt aufnehmen, ohne ihre wahre Identität und Funktion bekannt zu geben.

²Als Kontaktnahmen nach Absatz 1 gelten auch die Vorbereitung und der Abschluss von Scheingeschäften und Testkäufen.

³Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann die eingesetzte Person mit einer Legende ausstatten. Herstellung, Veränderung und Gebrauch von amtlichen Dokumenten wie Pässe, Identitätskarten und Führerausweise bedürfen der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Auf das Genehmigungsverfahren ist Artikel 289 der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁶ sinngemäss anwendbar.

Artikel 24 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 6 (neu)

¹Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann zur Abwehr erheblicher Gefahren sowie zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine verdeckte Vorermittlung anordnen, wenn:

¹⁵ SR 311.0

¹⁶ SR 312.0

- a) hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass konkrete Gefährdungen von Rechtsgütern bestehen, welche durch die in Artikel 286 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁷ aufgezählten Straftatbestände geschützt werden;
- b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Abklärung der Gefahrenlage sonst aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wäre.

²Verdeckte Vorermittlung liegt vor, wenn Angehörige der Kantonspolizei oder eines anderen Polizeikorps oder Personen, welche vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, unter Verwendung einer durch Urkunden abgesicherten falschen Identität (Legende) durch täuschendes Verhalten zu Personen Kontakte knüpfen, mit dem Ziel, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, um besonders schwere Gefährdungen von Personen oder Einrichtungen aufzuklären und zu verhindern.

⁶Gegen die verdeckte Vorermittlung kann die betroffene Person nach deren Abschluss beim Obergericht Beschwerde einreichen. Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁸.

Artikel 25 Durchsuchen von Personen

¹Die Kantonspolizei kann in oder an der Kleidung einer Person, an der Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen nach Gegenständen oder Spuren suchen, wenn:

- a) dies nach den Umständen zum Schutz der Kantonspolizei oder Dritter erforderlich erscheint;
- b) Gründe für ein polizeiliches Festhalten nach diesem Gesetz oder nach einer anderen Bestimmung gegeben sind;
- c) Anhaltspunkte bestehen, dass sie Sachen in Gewahrsam hat, die sicherzustellen sind;
- d) das erforderlich ist, um ihre Identität festzustellen;
- e) sie sich erkennbar in einem nicht zurechnungsfähigen Zustand oder in hilfloser Lage befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.

³Die Entkleidung der betroffenen Person ist nur in den Fällen von Absatz 1 Buchstaben a und c und nur soweit zulässig, als dies für die Durchsuchung erforderlich ist.

⁴Für weitergehende körperliche Untersuchungen beauftragt die Polizei eine Ärztin oder einen Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal.

Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b und c

¹Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge und andere Sachen durchsuchen, wenn:

- b) Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich in ihnen eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder die in Gewahrsam zu nehmen ist;

¹⁷ SR 312.0

¹⁸ SR 213.0

- c) Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich in ihnen ein Gegenstand oder Spuren befinden, die sicherzustellen sind.

Artikel 27a Meldepflicht Hanfanbau (neu)

¹Personen, die zehn und mehr Hanfpflanzen anbauen, haben dies der Kantonspolizei vor der Aussaat zu melden.

²Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die anzubauende Sorte;
- b) die Herkunft des Saatgutes;
- c) den zu erwartenden THC-Gehalt;
- d) die genaue Örtlichkeit und Grösse der Anbaufläche;
- e) die verantwortlichen Produzenten;
- f) den vorgesehenen Verwendungszweck.

³Die Kantonspolizei kann jederzeit und ohne Vorankündigung Kontrollen der Anpflanzungen und Betriebe durchführen sowie THC-Analysen bei den vorhandenen Pflanzen und Vorräten durchführen.

Artikel 33 Ortung

Zur Lagerdarstellung im Einsatz kann die Kantonspolizei technische Geräte einsetzen, die die Ortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglichen, soweit es zu deren Schutz oder wegen der Komplexität des Einsatzes erforderlich ist.

Artikel 34 Zufügung Minderjähriger und Personen unter umfassender Beistandschaft

Die Kantonspolizei kann Minderjährige, Personen unter umfassender Beistandschaft oder Personen in einem zugewiesenen Pflegeplatz, die sich der elterlichen oder behördlichen Aufsicht entzogen haben oder von einem ihnen zugewiesenen Pflegeplatz entwichen sind, den Erziehungsberechtigten oder der zuständigen Behörde zuführen.

Artikel 38 Verwendung von Gummigeschossen und anderen geeigneten Mitteln

Wenn die Situation es erfordert und andere polizeiliche Mittel mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht zum Ziel führen, kann die Kantonspolizei Gummigeschosse oder andere geeignete Mittel, namentlich Reizstoffe einsetzen; für diese bleibt jedoch die Chemikaliengesetzgebung vorbehalten.

Neues Kapitel nach Artikel 38

3a. Kapitel **BEDROHUNGSMANAGEMENT**

Artikel 38a Erkennung und Einschätzung

¹Geht von einer Person eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder eine erhöhte Gewaltbereitschaft gegenüber Dritten aus, ergreift die Kantonspolizei zur frühzeitigen Erkennung und Einschätzung der Gefährdungssituation sowie zur Verhinderung von möglichen Straftaten die notwendigen präventiven Massnahmen und berät die betroffenen Personen. Sie kann zusätzlich ein Fallmonitoring betreiben.

²Zur Erkennung, Einschätzung und Bewältigung von Gefährdungssituationen arbeiten die Kantonspolizei, andere Behörden und Amtsstellen sowie Dritte zusammen und koordinieren ihre Massnahmen.

³Der Regierungsrat wählt eine Fachgruppe als beratendes Organ. Die Fachgruppe kann auch besonders schützenswerte Daten bearbeiten und ein Profiling erstellen.

⁴Ergibt die Einschätzung, dass hinreichende Anzeichen für eine Gefährdungssituation fehlen, sind die von der Kantonspolizei erhobenen Personendaten unverzüglich zu löschen.

Artikel 38b Melde- und Auskunftsrechte, Auskunftspflicht

¹Bei Anzeichen von Gefährdungssituationen sind gegenüber der Kantonspolizei zur Meldung berechtigt:

- a) bei Gerichtsbehörden die Präsidentinnen oder Präsidenten und deren Stellvertretungen;
- b) bei kantonalen Behörden und Amtsstellen die Vorsteherinnen oder Vorsteher der Direktionen und Ämter sowie deren Stellvertretungen;
- c) bei öffentlich-rechtlichen Anstalten die Direktorin oder der Direktor sowie deren Stellvertretungen;
- d) bei Gemeinden die Gemeinderäte;
- e) Organe von Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

²Meldeberechtigte Personen müssen gegenüber der Kantonspolizei auf Anfrage Auskunft über gefährdende Personen erteilen.

³Für die Meldung und die Auskünfte sind die meldeberechtigten Personen gemäss Absatz 1 vom Amtsgeheimnis und vom Berufsgeheimnis entbunden.

⁴Die Kantonspolizei kann im sozialen Umfeld der gefährdenden Person um Auskunft ersuchen.

⁵Für Gesundheitsfachpersonen gilt Artikel 36 des Gesundheitsgesetzes¹⁹.

Artikel 38c Massnahmen gegenüber der gefährdenden Person

¹Ergibt die Einschätzung, dass Anzeichen für eine Gefährdungssituation vorliegen, kann die Kantonspolizei die gefährdende Person ansprechen und sie auf allfällige Straffolgen hinweisen. Die Ansprache kann entweder direkt, auf Vorladung hin oder schriftlich erfolgen.

²Die Kantonspolizei kann die gefährdende Person zusätzlich verpflichten:

- a) sich für eine bestimmte Dauer zu bestimmten Zeiten und bei einer bestimmten Behörde oder Amtsstelle zu melden;
- b) an Beratungsangeboten teilzunehmen.

³Eine Verfügung nach Absatz 2 ist auf sechs Monate begrenzt. Sie kann um sechs Monate verlängert werden.

⁴Die Kantonspolizei kann unter den Voraussetzungen von Artikel 22 zudem eine Wegweisung, Fernhaltung oder ein Kontaktverbot anordnen.

Artikel 38d weitere Massnahmen

¹Ergibt die Einschätzung, dass von der Gefährdungssituation Dritte betroffen sind, kann die Kantonspolizei diese informieren.

²Betrifft die Gefährdungssituation den Arbeitsplatz und können Personen an der Arbeitsstelle gefährdet sein, erfolgt die Information gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber der gefährdenden Person.

³Die Kantonspolizei kann betroffenen Personen oder Organisationen eine visuelle Aufnahme der gefährdenden Person zur Verfügung stellen. Sie kann zu diesem Zweck auf bestehende Daten zurückgreifen.

⁴Die Kantonspolizei hat die Persönlichkeitsrechte der gefährdenden Person und von Dritten soweit möglich zu wahren.

Artikel 44 Datenbearbeitung und Datenbearbeitungssysteme

¹Die Kantonspolizei kann Daten bearbeiten und Datenbearbeitungssysteme aufbauen und betreiben, soweit das notwendig oder zweckmässig ist, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Sie ist insbesondere berechtigt:

- a) Personendaten bei Dritten zu erheben, wobei sie keine Angaben über den Zweck und die Empfänger der Daten zu machen braucht;
- b) Daten über gefährdende Personen zu erheben, in einer Datensammlung zu bearbeiten, im Rahmen der Zusammenarbeit nach Artikel 47 auszutauschen oder zur Gefahrenabwehr an gefährdete Personen weiterzugeben;

- c) zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und schweren Vergehen im Einzelfall kantonale Steuerdaten einzusehen, wenn andere Massnahmen erfolglos geblieben sind, aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wären.

²Sie kann besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten und ein Profiling erstellen, soweit das zur Erfüllung ihrer Aufgabe unentbehrlich ist.

Artikel 45 Absätze 2a und 2b (neu)

^{2a}Der direkte fallweise Zugriff auf Daten der Kantonspolizei durch andere Polizei- und Strafverfolgungsorgane in einem Abrufverfahren ist nur zulässig, wenn:

- a) die Zugriffsberechtigung gesichert ist;
- b) die recht- und zweckmässige Verwendung der Daten nachgewiesen ist;
- c) der Schutz und die Sicherheit der Daten gewährleistet sind;
- d) der Zugriff auf die Daten protokolliert wird.

^{2b}Die Kantonspolizei kann polizeiliche Daten unter den Voraussetzungen von Absatz 2a mit anderen Polizeiorganen in automatisierter Form austauschen und zu diesem Zweck eine gemeinsame Datensammlung betreiben.

Artikel 45a Informationspflicht und Dateneinsicht (neu)

¹Die Information der betroffenen Person über die Datenbearbeitung richtet sich grundsätzlich nach Artikel 95 der Schweizerischen Strafprozessordnung²⁰. Die Informationspflicht entfällt, wenn:

- a) die betroffene Person bereits informiert wurde;
- b) es sich um Journaleintragungen handelt;
- c) dadurch der Erfolg einer polizeilichen Handlung gefährdet wird;
- d) die Information nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich ist;
- e) die Datenbearbeitung durch ein Gesetz oder eine Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist; oder
- f) die Behörde, bei welcher die Daten erhoben wurden, dies ausdrücklich und in Übereinstimmung mit der für sie massgebenden Gesetzgebung verlangt.

²Einer Person wird Auskunft und Einsicht in die sie betreffenden Daten gewährt, wenn die polizeiliche Arbeit dies zulässt. Die Auskunft und Einsicht werden verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben, wenn:

- a) ein Gesetz oder eine Verordnung dies ausdrücklich vorsehen;
- b) es sich um Journaleintragungen handelt;
- c) dadurch der Erfolg einer polizeilichen Handlung gefährdet wird;
- d) dadurch der Zweck eines Straf- oder anderen Untersuchungsverfahrens vereitelt wird;
- e) überwiegende öffentliche oder private Interessen Dritter entgegenstehen.

²⁰ SR 312.0

Artikel 46 Vernichtung von Daten

Polizeiliche Daten sind zu vernichten, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden, spätestens aber wie folgt:

- a) Daten aus polizeilichen Ermittlungen, die in eine Strafuntersuchung eingeflossen sind, wenn die Verfolgungsverjährung der schwersten in Frage kommenden Straftat eingetreten ist;
- b) Leumundsberichte im Rahmen eines Strafverfahrens spätestens 15 Jahre nach deren Erstellung;
- c) Daten, welche nicht zum Zweck eines Strafverfahrens verwendet werden, spätestens fünf Jahre nach deren Erhebung;
- d) Bild- und Tonaufzeichnungen von Überwachungsgeräten, die nicht zum Zweck eines Strafverfahrens verwendet werden, spätestens nach 90 Tagen;
- e) Aufzeichnungen aus elektronischen Überwachungen nach 12 Monaten, wenn sie nicht zum Zweck eines Strafverfahrens verwendet werden.
- f) die bei einer automatisierten Fahrzeugfahndung erfassten Daten nach dem Abgleich:
 - 1. bei fehlender Übereinstimmung spätestens nach 90 Tagen,
 - 2. bei Übereinstimmung nach 12 Monaten, soweit sie nicht zum Zweck eines Verwaltungs- oder Strafverfahrens verwendet werden;
- g) Aufzeichnungen der Gespräche der Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei nach 90 Tagen, wenn sie nicht zur Beweisführung oder zu Fahndungszwecken sichergestellt worden sind.

Artikel 46a Austausch von Informationen und Daten mit Schengen-Staaten

¹Der direkte Informationsaustausch auf Ersuchen oder ohne Ersuchen mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten, die mit der Schweiz über eines der Schengen-Assoziierungsabkommen verbunden sind (Schengen-Staaten), richtet sich nach dem Schengen-Informationsaustausch-Gesetz²¹ und Artikel 355c des Schweizerischen Strafgesetzbuchs²².

²Die Kantonspolizei nimmt die Aufgaben der kantonalen Anlaufstelle wahr. Sie tritt in dringlichen Fällen für andere Strafverfolgungsbehörden auf oder holt stellvertretend für die ersuchte Behörde die erforderliche Zustimmung einer anderen kantonalen Behörde ein.

Artikel 47 Grundsatz

Die Kantonspolizei arbeitet mit den Behörden und Verwaltungsstellen des Kantons und der Gemeinden sowie mit den Polizeiorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen.

Artikel 48 Kantonsübergreifende polizeiliche Unterstützung

²¹ SR 362.2

²² SR 311.0

¹Die zuständige Direktion²³ kann bei Bedarf andere Kantone um Unterstützung ersuchen oder den Einsatz der Kantonspolizei in anderen Kantonen anordnen.

²Bei hoher zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit kann die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant die notwendigen Anordnungen treffen.

³Für das polizeiliche Handeln gilt das Recht des Einsatzortes, soweit das Bundesrecht oder ein interkantonaler Vertrag nichts anderes bestimmt.

⁴Der ausserkantonale Einsatz von Urner Polizeikräften darf in der Regel erst angeordnet werden, wenn der ersuchende Kanton den Ersatz der Kosten zugesichert hat, einschliesslich der Verpflichtungen, die sich aus der Haftung für Schaden und den Leistungen bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Tod von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kantonspolizei ergeben.

⁵Der Kanton ersetzt den Kantonen, die auf sein Ersuchen hin polizeiliche Unterstützung leisten, die Kosten, sofern nicht ein Gesetz oder eine Vereinbarung etwas anderes bestimmen.

Artikel 49a

aufgehoben

Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3

²Kostenersatz kann insbesondere verlangt werden:

- a) von der Veranstalterin oder vom Veranstalter für den Ordnungs- und Sicherheitsdienst bei Anlässen, unabhängig davon, ob eine Bewilligung vorliegt;

³Der Umfang des Kostenersatzes entspricht maximal den Vollkosten des Aufwands. Er kann insbesondere herabgesetzt oder erlassen werden bei Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem ideellen Zweck dienen. Die zuständige Direktion²⁴ legt in ihrer Tarifordnung die Ansätze fest.

Artikel 66 Absatz 1 Buchstaben g, h und i (neu)

¹Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- g) die Anordnungen der Polizei im Zusammenhang mit dem Bedrohungsmanagement missachtet;
- h) der Meldepflicht bei Hanfanbau nicht nachkommt;
- i) ohne Bewilligung einen Anlass nach Artikel 65 veranstaltet.

²³ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁴ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

II.

Das Gesetz vom 26. September 2010 über die direkten Steuern im Kanton Uri²⁵ wird wie folgt geändert:

Artikel 177 Absatz 3 Buchstabe h (neu)

³Folgenden Behörden dürfen Auskünfte aus den Steuerakten erteilt werden:

- h) der Kantonspolizei zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und schweren Vergehen im Einzelfall, wenn andere Massnahmen erfolglos geblieben sind, aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wären.

III.

¹Diese Änderungen unterliegen der Volksabstimmung.

²Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft treten.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli